

Abschlüsse der Berufsschule

1. Berufsschulabschluss

- Der Berufsschulabschluss wird unabhängig vom Berufsabschluss zuerkannt.
- Die Leistungen müssen in allen Fächern mit mindestens ausreichend oder in nicht mehr als einem Fach mangelhaft bewertet sein.
- Die Noten der Fächer der letzten beiden Schulhalbjahre sowie die letzte Zeugnisnote vorher abgeschlossener Fächer werden in einer Berufsschulabschlussnote zusammengefasst.
- Die Leistungen im Differenzierungsbereich werden nicht einbezogen.
- Die Noten der einzelnen Fächer werden gewichtet.
- Die Summe der gewichteten Noten wird durch die Anzahl der Faktoren dividiert.
- Es wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerechnet und nicht gerundet.

2. Gleichwertigkeit des Berufsschulabschlusses

Voraussetzungen:	Mit dem Berufsschulabschluss wird erreicht:	Bedingungen für den Berufsschulabschluss:	
		Note des Berufsschulabschlusses	Bestehen der Gesellenprüfung
Erfüllung der Vollzeitschulpflicht an einer allgemein bildenden Schule <small>(Ausnahmen gemäß SchG § 37 Abs. 2 und APO-BK)</small>	Gleichwertigkeit mit dem Sek. I – Abschluss Erweiterter Erster Schulabschluss (HSA 10)	in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen, höchstens ein Fach mangelhaft	ist nicht Voraussetzung
	Mittlerer Schulabschluss - Fachoberschulreife	Durchschnittsnote von mindestens 3,0 und Nachweis der Englischkenntnisse ¹	ist Voraussetzung
	Mittlerer Schulabschluss – Fachoberschulreife mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe (Q-Vermerk) ²	Durchschnittsnote von mindestens 2,5 und Nachweis der Englischkenntnisse ¹	ist Voraussetzung

¹ Die notwendigen Englischkenntnisse sind nachgewiesen:

- durch eine mindestens ausreichende Note im Fach Englisch auf dem Jahreszeugnis der Sekundarstufe I (Klasse 10 B der Hauptschule; Klasse 10 der Realschule – auch in Aufbauform; Klasse 10 der Gesamtschule; Klasse 10 des neunjährigen Gymnasiums und des Gymnasiums in Aufbauform; Klasse 9 des achtjährigen Gymnasiums) oder
- durch die erfolgreiche Teilnahme am Englischunterricht der Berufsschule auf der Stufe B 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen, der mindestens 80 Unterrichtsstunden umfassen muss oder
- durch das KMK-Zertifikat Fremdsprachen in der beruflichen Bildung (KMK-Stufe II) auf der Stufe B 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder
- durch ein von einem anerkannten Bildungsträger abgenommenes Fremdsprachenzertifikat auf der Stufe B 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder
- durch Bescheinigung gemäß den Richtlinien für die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung).

An die Stelle von Englisch treten für ausgesiedelte und ausländische Schülerinnen und Schüler Fremdsprachen gemäß den Richtlinien für die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen vom 10. März 1992 vgl. BASS 13-61 Nr. 1

Der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) kann auch nachträglich zuerkannt werden. Über den Antrag entscheidet das Berufskolleg, das das Berufsschulabschlusszeugnis ausgestellt hat.

² Gültig bei Ausbildungsverträgen ab August 2015

3. Nachprüfungen

Eine Nachprüfung kann abgelegt werden, wenn bei Versetzung oder Berufsschulabschluss die Noten in höchstens zwei Fächern „mangelhaft“ sind. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Klassenlehrer oder Beratungslehrer.

Wenn Sie Fragen zum Englisch-Angebot, zur Ermittlung des Notenschnitts oder allgemein zu den Regelungen der Ausbildungsordnung Berufsschule haben, so wenden Sie sich bitte an die Beratungslehrer in Raum H 1036.